

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2133

BVD-Ausrottungsprogramm des Bundes; Kostenberechnung und dringliche Auftragsvergabe

1. Ausgangslage

Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) ist eine Virus-Krankheit der Rinder, welche der Landwirtschaft jährlich gesamtschweizerisch Schäden in Millionenhöhe verursacht. Im Mutterleib infizierte Kälber (PI-Tiere) scheiden das Virus nach ihrer Geburt lebenslänglich aus und verursachen bei tragenden Rindern neue Virusausscheider (weitere PI-Tiere) und bei anderen Rindern schwere Fruchtbarkeitsstörungen und grippeähnliche, in der Regel leichtere Erkrankungen. Kommen PI-Tiere in einen Mastbetrieb, können ganze Mastgruppen an Grippe erkranken, so dass Antibiotikabehandlungen nötig sind. Mit der Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 12. September 2007 beschloss der Bundesrat die schweizweite Ausrottung der Rinderseuche BVD. Alle Tiere der Rindergattung müssen auf das Vorhandensein des BVD-Virus geprüft werden. Dazu wird jedem Tier mittels einer Ohrstanzprobe ein Stück Haut entnommen und auf das Virus untersucht. Virusträger werden mittels Blutprobe nachkontrolliert und bei positivem Befund geschlachtet. Das Bundesamt für Veterinärwesen erarbeitet das Konzept, die Kantone sind für die Durchführung des ehrgeizigen und kostspieligen Ausrottungskonzeptes zuständig.

Ursprünglich war vorgesehen, bereits im Herbst 2007 mit dem Ausrottungsprogramm zu starten. Allerdings musste festgestellt werden, dass für die Planung mehr Zeit benötigt wird als zuerst angenommen wurde. Der Beginn wurde daher auf den Herbst 2008 verschoben. Im Laufe der Planungsarbeiten gelangte man zudem zur Erkenntnis, dass es sinnvoll ist, bereits im Frühjahr 2008 ein Vorprojekt zur Entlastung des Hauptprojektes durchzuführen, indem die Bestände mit Sömmerungstieren bereits im Frühjahr untersucht werden. Der Bundesrat beschloss daher mit der obgenannten Verordnungsänderung vom 12. September 2007, das Ausrottungsprogramm grundsätzlich per 1. Oktober 2008 zu starten, hingegen das Vorprojekt "Sömmerung 2008" bereits mit der Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen per 1. Januar 2008 einzuleiten. Das gesamte Ausrottungsprogramm wird sich danach über drei Jahre erstrecken.

Durch die schwankenden Zeithorizonte in der Planung des Bundes war es lange Zeit nicht möglich, einerseits ein Konzept zu erarbeiten, wie die benötigten Proben (sämtliche Tiere der Rindergattung müssen innerhalb kürzester Zeit beprobt werden) erhoben werden können, und andererseits die auf den Kanton entfallenden Kosten gezielt auf einen Zeitpunkt zu budgetieren. Zudem war noch nicht ganz klar, wie hoch die anfallenden Laborkosten ausfallen werden. Erst mit der Konkretisierung des Bekämpfungsprogramms auf Stufe Bund konnte nun ein entsprechendes Umsetzungskonzept erarbeitet werden. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 12. September 2007 sind der Start und die Rahmenbedingungen für das Ausrottungskonzept nun definitiv festgelegt worden. Inzwischen konnte auch die Planung soweit konkretisiert werden, dass nun ein aussagekräftiges Budget erstellt werden kann.

Die Landwirtschaft beteiligt sich gemäss Beschluss des Bundesrates an den Kosten, indem jährlich während drei Jahren pro durchschnittlich gehaltenes Tier der Rindergattung maximal vier Franken an die Bekämpfungskosten bezahlt werden müssen (Änderung der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen [VBPO; SR 919.117.72] vom 12. September 2007). Die restlichen Kosten der rund 70 Mio. Franken gehen zu Lasten der Kantone. Für den Kanton Solothurn betragen die Gesamtkosten über drei Jahre rund 1,7 Mio. Franken. Davon werden pro Jahr ca. 160'000 Franken, insgesamt über drei Jahre also ca. 480'000 Franken aus den vom Bund definierten Beiträgen der Rindviehhalterinnen und Rindviehhalter an den Kanton zurückfliessen.

Die ersten Untersuchungen werden im Rahmen des Vorprojektes bereits ab Januar 2008 vorgenommen. Gewisse Planungs- und Projektkosten werden demzufolge bereits in diesem bzw. in der ersten Hälfte des kommenden Jahres anfallen. Der Grossteil der Projektkosten wird hingegen ab Oktober 2008 mit dem Start des Hauptprojektes ausgelöst.

2. Erwägungen

2.1. Kosten

Die Gesamtkosten für das BVD-Ausrottungsprogramm für den Kanton Solothurn belaufen sich nach Abzug der Beiträge der Rindviehhalterinnen und Rindviehhalter von rund 480'000 Franken auf rund 1,2 Mio. Franken und setzen sich folgendermassen zusammen (siehe auch Beilage: Kostenschätzung BVD-Eradikation Kanton Solothurn):

2.1.1. Externe Personalkosten

Die Hautproben werden durch in den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen rekrutierte und vom Veterinärdienst instruierte Landwirte entnommen. Die Blutentnahmen sowie die Beratung der Landwirte, welche einen Virusträger im Stall haben, werden von den Bestandestierärzten vorgenommen.

Im Veterinärdienst selber fällt zusätzlich zur Projektleitung sowie der fachlichen Abarbeitung des Projektes, was beides von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Veterinärdienstes ausgeführt wird, ein administrativer Aufwand an, welcher nicht mehr mittels Umlagerungen oder Rückstellungen anderer Arbeiten ohne negative Folgen für den alltäglichen Vollzug erledigt werden kann. Deshalb wird für die Zeit ab frühestens 1. Februar 2008 für mindestens ein Jahr eine zusätzliche Person eingestellt.

Dadurch entstehen während der gesamten Dauer des Programms Kosten im Bereich Dienstleistungen und Honorare von rund 788'000 Franken, wovon 1/3 an die landwirtschaftlichen Probenehmer, 1/3 an die Bestandestierärzte sowie 1/3 an administrative Hilfspersonen und Büromaterial fließen wird. Darin nicht inbegriffen sind die anfallenden Fahrspesen der Landwirte.

2.1.2. Honorare und Entschädigungen

Nach der Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz vom 23. Januar 1996 (VHTSS; BGS 926.712; § 5 a und b, § 6 Ziff.1, § 7; § 18) kommen die folgenden Ansätze (Franken) zur Anwendung:

- a. Tierärzte und Tierärztinnen:

- Pauschale pro Bestand Fr. 200.--

Die Reiseentschädigung ist inbegriffen. Für den Versand von Material und Berichten können die effektiven Kosten verrechnet werden. Falls klinische Untersuchungen wie Trächtigkeitstests notwendig sind, sind diese vom Tierbesitzer zu entgelten.

b. Landwirte als Hilfskräfte der Tierseuchenpolizei	
- Grundentschädigung pro Bestand	Fr. 35.--
- Entnahme Ohrenstanzprobe pro Tier	Fr. 5.--
- Kilometerentschädigung pro km	Fr. 0.60
c. Sachbearbeitende Person (pro Jahr, inkl. Arbeitsplatz)	
	Fr. 150'000.--

2.1.3. Ohrenmarken

Die zu verwendenden Ohrenmarken werden pro Stück rund 2 Franken mehr als die üblichen Ohrenmarken kosten (Annahme; der Zuschlag des Bundes an einen Ohrenmarkenhersteller ist zwar erfolgt, jedoch wurde gegen den Entscheid Beschwerde eingereicht). Diese Mehrkosten werden ebenfalls den Kantonen belastet: rund 170'000 Franken.

2.1.4. Laborkosten

Phase 1 (Sömmerungsuntersuchung): Da das Ansteckungsrisiko während der Sömmerung besonders hoch ist, werden in einer ersten Phase alle Tiere der Betriebe, welche Tiere auf die Sömmerung geben, in der ersten Hälfte 2008 untersucht und die positiven eliminiert. Dies sind rund 12'600 Untersuchungen. Dabei entstehen Laborkosten von rund 76'000 Franken (Annahme Laborkosten pro Tier: sechs Franken).

Phase 2 (Initialphase): Vom 1. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2008 werden sämtliche, noch nicht untersuchten Tiere der Rindergattung, rund 32'000 Tiere, untersucht sowie die positiven eliminiert. Laborkosten: rund 192'000 Franken (Annahme Laborkosten pro Tier: sechs Franken).

Phase 3 (Sekundär- und Überwachungsphase): Bis zum 31. Dezember 2010 werden sämtliche schätzungsweise 41'000 neugeborenen Kälber und Totgeburten untersucht. Laborkosten: rund 250'000 Franken (Annahme Laborkosten pro Tier: sechs Franken).

2.1.5. Entschädigung für auszumerzende Tiere

Im Rahmen des Art. 33 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) soll in Absprache mit den andern Kantonen zwischen Vertretern der Landwirtschaft und den Kantonstierärzten für jedes im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms zu schlachtende respektive zu eliminierende und im Kanton Solothurn gehaltene Tier (Virussträger) eine Entschädigung an den Tierhalter oder die Tierhalterin ausbezahlt werden. Dabei ist gesamthaft von einem für den Kanton anfallenden Kostenbetrag in der Grössenordnung von rund 230'000 Franken auszugehen. Hierzu muss allerdings eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) geschaffen werden. Diese wird mit separater Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet. Ein eventueller Schlachterlös geht in jedem Fall an den Halter bzw. die Halterin.

2.2. Finanzierung

Die auf den Kanton entfallenden Kosten des Ausrottungsprogramms können nicht aus der Tierseuchenkasse finanziert werden, dies insbesondere weil der Bundesrat mit der Änderung der VBPO vom 12. September 2007 bereits die unmittelbare Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter an den Kosten des Programms verbindlich festgelegt hat. Eine Finanzierung des Kantonsanteils über die Tierseuchenkasse käme also einer doppelten Belastung der Tierhalterinnen und Tierhalter gleich, was der bundesrätlichen Vorgabe widersprechen würde. Zudem übersteigt der vom Kanton zu tragende Kostenanteil den üblichen jährlichen Kantonsbeitrag bei weitem und steht somit allein aus der Tierseuchenkasse, will man den Fonds nicht unzulässigerweise angreifen, nicht zur Verfügung. Ausserdem wird die Tierseuchenkasse nicht nur vom Kanton, sondern auch von den Gemeinden und sämtlichen Nutztierhaltern geüfnet. Die übrigen Nutztierhalter, wie auch die Gemeinden, ziehen hingegen keinen Nutzen aus der Ausrottung der BVD, weder einen direkten noch einen indirekten, und können deshalb nicht zur Mitfinanzierung via Tierseuchenkasse verpflichtet werden.

Für das Jahr 2008 werden deshalb die anfallenden Kosten aus dem Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft bestritten. Bei Überschreitung der dort zur Verfügung stehenden Mittel muss ein entsprechender Nachtragskredit und/oder Zusatzkredit beantragt werden. Für die Jahre 2009 und 2010 sind die entsprechenden Kostentranchen ordentlich zu budgetieren.

2.3. Vergabe des Laborauftrages

In Anbetracht des grossen Umfanges der zu untersuchenden Proben ergibt sich ein Dienstleistungsauftrag an ein akkreditiertes Labor im Umfang von rund 520'000 Franken (s. Ziffer 2.1.4. hier- vor), welcher nach den Grundsätzen der Submissionsgesetzgebung vergeben werden muss. Das Programm muss im Hinblick auf die Sömmerung 2008 spätestens Mitte Januar 2008 gestartet werden. Verschiebungen sind nur machbar, wenn höhere Einflüsse alle Kantone gleichzeitig zwingen, den Start zu verschieben. Ein von den andern Kantonen abweichendes Startdatum ist mithin nicht möglich. Daraus ergibt sich für sämtliche Kantone die dringliche Erfordernis, die entsprechenden Verträge mit den Labors nun so rasch als möglich abzuschliessen, damit der Start im Januar 2008 erfolgen kann. Jeder Kanton wird dabei darauf bedacht sein müssen, sich durch raschen Abschluss der entsprechenden Verträge die notwendige Laborkapazität zu sichern. Daraus wiederum ergibt sich, dass eine öffentliche Ausschreibung der Laboraufträge gemäss Submissionsgesetzgebung mit dem nachfolgenden Auswahl- und Zuschlagsverfahren aus Dringlichkeitsgründen bis zum Start des Programms im Januar 2008 nicht mehr möglich ist.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass derzeit noch nicht alle preisbeeinflussenden Faktoren definitiv durch den Bund festgelegt werden konnten. Der Zuschlag des Bundes an einen Ohrenmarkenhersteller ist zwar erfolgt, jedoch wurde gegen den Entscheid Beschwerde eingereicht. Das Ohrenmarkensystem beeinflusst hingegen wesentlich die nötige Infrastruktur der Labors und damit die Preisgestaltung.

Aus den genannten Gründen sind die entsprechenden Aufträge durch die Kantone zweifelsohne dringlich und ohne öffentliche Ausschreibung raschmöglichst im freihändigen Verfahren dem Labor, das das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu bieten hat, zu vergeben. Eine Umfrage bei den Veterinärdiensten der Kantone hat denn auch ergeben, dass sämtliche Kantone notgedrungen beabsichtigen, auf eine öffentliche Ausschreibung der Laboraufträge zu verzichten. Eine Splittung des Laborauftrages in einen Auftrag betreffend das Vorprojekt "Sömmerung 2008" und in einen Auftrag zum Hauptprogramm ab Herbst 2008 ist einerseits vom Sachzusammenhang her nicht zweckmässig, in-

dem es nicht Sinn macht, zunächst mit einem Labor Vorbereitungs- und Einführungsarbeit zu leisten und für rund ein halbes Jahr zusammenzuarbeiten um danach gegebenenfalls mit einem zweiten Labor die genau gleichen Arbeiten – mit entsprechendem erneuten Vorbereitungsaufwand für die Einführung dieses andern Labors – weiterzuführen. Auch in den andern Kantonen soll nach aktuellem Stand aus diesen Überlegungen auf eine solche Splittung verzichtet werden. Andererseits wird diese Splittung auch von den in Frage kommenden Labors einhellig abgelehnt indem diese nur bereit sind, entsprechende Aufträge über das gesamte Ausrottungsprogramm abzuschliessen. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54) sieht eine Aufteilung eines sachlich zusammenhängenden Auftrages auch nicht vor.


Demnach ist der entsprechende Laborauftrag des Kantons Solothurn gemäss § 15 Ziff. 2 Bst. e des Submissionsgesetzes im freihändigen Verfahren dem Labor, das das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu bieten hat, zu vergeben. Es wurde nach Vergleich der Preise und Angebote verschiedener Labors eine konkrete Offerte eines für diese Arbeiten anerkanntermassen geeigneten und ausgewiesenen Labors eingeholt. Nach Prüfung des Angebotes erfolgt die Auftragserteilung an die Prionics AG, Wagistrasse 27a, 8952 Schlieren.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) und § 15 Ziff. 2 Bst. e des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54), in Ausführung des Beschlusses des Bundesrates vom 12. September 2007 zur Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401; insbesondere Art. 174a bis 174i [AS 4659; Inkrafttreten am 1. Januar 2008]) und zur Änderung der Verordnung über die Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen vom 30. Oktober 2002 (Verordnung über die von Branchen- und Produzentenorganisationen, VBPO; insbesondere Ziffern 1 bis 4 des Anhanges 2 [AS 4665; Inkrafttreten am 1. Januar 2008]) wird beschlossen:

- 3.1. Von der Berechnung der voraussichtlich auf den Kanton Solothurn entfallenden Gesamtkosten für das BVD-Ausrottungsprogramm von ca. 1,2 Mio. Franken wird Kenntnis genommen. Für das Jahr 2008 werden die anfallenden Kosten aus dem Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft bestritten. Bei Überschreitung der dort zur Verfügung stehenden Mittel muss ein entsprechender Nachtragskredit und/oder Zusatzkredit beantragt werden. Für die Jahre 2009 und 2010 sind die entsprechenden Kostentranchen ordentlich zu budgetieren.
- 3.2. Für jedes im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms zu schlachtende respektive zu eliminierende PI – Tier soll dessen Halter bzw. dessen Halterin entschädigt werden. Hierzu soll die entsprechende gesetzliche Grundlage im Landwirtschaftsgesetz geschaffen und mit separater Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet werden. Ein eventueller Schlachterlös geht an den Halter bzw. die Halterin.
- 3.3. Den Zuschlag erhält das Angebot der Prionics AG, Wagistrasse 27a, 8952 Schlieren, zum Betrag von pauschal sechs Franken pro Probe, inkl. MwSt.
- 3.4. Die Kantonstierärztin ist ermächtigt, den Dienstleistungsvertrag namens des Kantons zu unterzeichnen.

3.5. Die Kosten gehen zu Lasten des Kostenträgers Nr. 056959.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Kostenschätzung BVD-Eradikation Kanton Solothurn

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Landwirtschaft (2)

Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst (4)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle